

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 5. August 2015**

**in der Fassung der 8. Änderungsordnung
vom 27. März 2020**

(Konsolidierte Fassung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4a Zugangsprüfung
- § 4b Probestudium
- § 4c Zulassung als Jungstudierende
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Bachelorprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen, Modulschranke
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Ausgleichsregelungen
- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Abschlussseminar
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorgesamtnote
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vermitteln. Über Lehrstoff und Lehrumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 21) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Im Vollzeitstudium sollen in der Regel drei Module pro Semester studiert werden. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit entweder mit einem Modul oder zwei Modulen pro Semester absolviert werden kann.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 6.300 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibvoraussetzungen

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist,

- die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
- ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
- eine sonstige Studienberechtigung nach § 49 Abs. 4 und 7 HG NRW.

(2) Der Zugang zum Bachelorstudium aufgrund einer sonstigen Studienberechtigung regelt sich nach § 49 Abs. 4 und 7 HG NRW in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen

Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) sowie in Verbindung mit den §§ 4a und 4b.

(3) Nicht eingeschrieben werden kann, wer die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden und/oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf endgültig verloren hat.

§ 4a Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung für den Bachelor of Laws besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit in den Fächern Deutsch und Mathematik.

§ 4b Probestudium

Das ggf. nach §§ 4+5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zu absolvierende Probestudium im Studiengang Bachelor of Laws ist erfolgreich durchgeführt, wenn der/die Studierende innerhalb von höchstens acht Semestern Module aus dem Pflichtbereich des Studienganges Bachelor of Laws (siehe Anlage) in einem Gesamtumfang von mindestens 80 ECTS erfolgreich absolviert hat. Eine Teilnahme an dem Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ ist im Rahmen des Probestudiums nicht möglich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4c Zulassung als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (§ 48 Abs. 6 HG NRW), können vom Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs als Jungstudierende zugelassen werden, nachdem sie im Wege des Akademiestudiums an der FernUniversität Hagen drei der folgenden Module erfolgreich abgeschlossen haben:

- 55100 Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts
- 55107 Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I
- 31011 Externes Rechnungswesen

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. § 15 Abs. 1 findet bis zum Erlangen einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung für Jungstudierende keine Anwendung. Eventuelle Fehlsuche in den Abschlussprüfungen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezählt.

(3) Der Abschluss des Studiengangs und die Ausstellung der Bachelorurkunde (§ 24) dürfen erst erfolgen, nachdem die Jungstudierenden eine Hochschulzugangsberechtigung erworben und sich in den Studiengang eingeschrieben haben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG (NRW).

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note.

(5) Im Probe-, Akademie- oder einem sonstigen Studium an der FernUniversität in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die dabei angefallenen Studienzeiten werden nach einer Einschreibung in den Studiengang von Amts wegen – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

(6) Mit der Anerkennung einer Prüfungsleistung erlischt der korrespondierende Prüfungsanspruch.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen oder als Abschlussseminar (§ 18) ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung hat der/die Studierende auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(7) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(8) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Studierenden im Sinne des Absatz 1 kann insbesondere gestattet werden, die Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft.

(3) Die Art der Beeinträchtigung muss nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigungen müssen fachärztlich beschrieben und bestätigt werden; dieser Nachweis soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(4) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Entsprechende Nachweise sind dem Prüfungsamt frühzeitig, für das jeweilige Wintersemester bis spätestens zum 01.12. und für das jeweilige Sommersemester bis spätestens zum 01.06. vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen im Pflichtbereich (160 ECTS), im Wahlbereich (30 ECTS Module) und die Abschlussprüfung bestehend aus einem Seminar (10 ECTS) sowie einer Bachelorarbeit (10 ECTS) entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Im Wahlbereich sind Wahlmodule im Gesamtumfang von 30 ECTS zu absolvieren. Davon müssen mindestens 10 ECTS auf rechtswissenschaftliche Wahlmodule entfallen.

(3) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten insbesondere die §§ 13 – 16 dieser Ordnung, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 17 – 22 dieser Ordnung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig machen. Die erforderlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.¹ Bei den Modulen

- 55101 Allgemeiner Teil des BGB,
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts,
- 55107 Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I sowie
- 55112 Rhetorik, Verhandeln und Mediation

setzt die Zulassung zur Modulabschlussprüfung eine praktische Übung (Pflichtarbeitsgemeinschaft bzw. Workshop) voraus. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft ist

- im Fall einer Modulabschlussklausur spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag,
- im Fall einer Hausarbeit spätestens am Tag der Abgabe der Hausarbeit

dem Prüfungsamt vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so wird die Modulabschlussprüfung nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

¹ Die Bekanntgabe erfolgt derzeit im Heft Nr. 1 der Reihe Studien- und Prüfungsinformationen.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen des dritten oder eines höheren Semesters (siehe Anlage Module des Bachelor-Studiengangs im Vollzeitstudium) kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens drei Modulabschlussprüfungen der folgenden Module aus dem ersten und/oder zweiten Semester erfolgreich absolviert hat (Modulschranke):

- 55100 Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
- 31011 Externes Rechnungswesen
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB
- 31021 Investition und Finanzierung
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine vier- bis achtwöchige Hausarbeit oder netzgestützte Arbeit oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art und die Dauer der Prüfungsleistungen bestimmen sich nach der Anlage Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass in mindestens zwei Pflichtmodulen die Art der Prüfungsleistung eine „Hausarbeit“ ist. Die Art und die Dauer der Prüfungsleistungen werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.² Sie sind gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins; insbesondere findet keine Verlängerung der Prüfungsdauer für Teilzeitstudierende statt. Im Falle einer Klausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert.³

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird.⁴ Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Für das Modulabschlussseminar gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

² Die Bekanntgabe erfolgt derzeit im Heft Nr. 2 der Reihe Studien- und Prüfungsinformationen.

³ Die Information erfolgt derzeit im Heft Nr. 1 der Reihe Studien- und Prüfungsinformationen.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Das gilt auch, wenn die Teilnahme in Form eines Freiversuchs (§ 15 Abs. 2) erfolgt ist. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich. Als Teilnahme im Sinn von Satz 1 gilt es auch, wenn der Prüfling im Fall des § 8 Abs. 3 dem Prüfungsamt keine genügenden Entschuldigungsgründe unverzüglich schriftlich anzeigt und glaubhaft macht.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100 – Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Bereich kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorangegangen ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit).

§ 16 Ausgleichsregelungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gelten als bestanden, wenn

- keine Modulabschlussprüfung mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist,
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- die Modulabschlussprüfung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, in Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt.

⁴ Die Bekanntgabe erfolgt derzeit im Heft Nr. 2 der Reihe Studien- und Prüfungsinformationen.

Ein Ausgleich nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn ein Ausgleich wirtschaftswissenschaftlicher Module nach § 13a Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Erste Juristische Prüfung stattgefunden hat.

(2) Die Modulabschlussprüfungen in den rechtswissenschaftlichen Modulen gelten als bestanden, wenn

- keine Modulabschlussprüfung mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist,
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- die Modulabschlussprüfung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, in Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt.

Dies gilt nicht für das Abschlussseminar und die Bachelorarbeit.

Ein Ausgleich nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn ein Ausgleich rechtswissenschaftlicher Module nach § 13a Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Erste Juristische Prüfung stattgefunden hat.

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Antragstellung eine Frist fest, die in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird.⁵

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,
- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat,
- Module in einem Gesamtvolumen von mindestens 150 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Frist im Sinne des Abs. 1 nicht eingehalten wurde.

§ 18 Abschlussseminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich am Abschlussseminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine sechs- bis achtwöchige schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Die Bearbeitungszeit bestimmt sich nach der Anlage Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen. Sie ist gleich für alle Prüflinge des jeweiligen Seminars; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Prüfling in ein anderes Seminar wechseln.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 80.000 und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (40 bis 50 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen nach Themenvergabe. Sie ist gleich für alle Prüflinge; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

⁵ Die Veröffentlichung erfolgt derzeit im Heft Nr. 2 der Reihe Studien- und Prüfungsinformationen.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorge-sehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsaus-schuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf An-trag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit ver-längern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer und jedem habilitierten Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher ge-druckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf ei-nem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabe-zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Ar-beit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorge-legt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll möglichst von der oder dem Prü-fenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfen-den Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwi-schen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wie-derholt werden.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Module aus dem Pflicht- und Wahlbereich dieses Studi-engangs in einem Gesamtumfang von 190 ECTS entspre-chend der Anlage zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

§ 22 Bachelorgesamtnote

(1) Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten für die Abschlussprüfung und für die Modulabschlussprüfun-gen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insge-samt 60 % und die Ab-schlussprüfung mit insgesamt 40 % ge-wichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprü-fungen fließen die bewerteten rechtswissenschaftlichen Mo-dulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 80 % und die bewerteten wirtschaftswissenschaftlichen Modulab-schlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 20 % ein. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75 % und

die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bachelorgesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht – und Wahlmodulen, dem Modul Seminar und dem Modul Bachelorarbeit wird auf die Anlage „Module des Studienganges Bachelor of Laws“ verwiesen.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 13 ff. wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Er-bringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem De-kan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der o-der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeich-net und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täu-schen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushän-digung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulas-sung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prü-fungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2020 mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Februar 2020.

Hagen, den 27. März 2020

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage

Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

- 55100 Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (10 ECTS)
- 31011 Externes Rechnungswesen (BWL I) (10 ECTS)
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB (10 ECTS)

2. Semester Vollzeit:

- 31021 Investition und Finanzierung (BWL II) (10 ECTS)
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts (10 ECTS)

3. Semester Vollzeit:

- 55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)
- 55106 Schuldrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III) (10 ECTS)

4. Semester Vollzeit:

- 55111 Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (10 ECTS)
- 55108 Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (10 ECTS)
- 55107 Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I (10 ECTS)

5. Semester Vollzeit:

- 55109 Unternehmensrecht I (10 ECTS)
- 55113 Zivilprozessrecht (10 ECTS)
- 55112 Rhetorik, Verhandeln und Mediation (10 ECTS)

6. Semester Vollzeit:

- 55110 Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht (10 ECTS)
- Wahlmodul 1 (10 ECTS)
- Wahlmodul 2 (10 ECTS)

7. Semester Vollzeit:

- Wahlmodul 3 (10 ECTS)
- Modul Seminar (10 ECTS)
- Modul Bachelorarbeit (10 ECTS)

Rechtswissenschaftliche Wahlmodule:

- 55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht (10 ECTS)

- 55202 Unternehmensrecht III: Kapitalgesellschaftsrecht (10 ECTS)
- 55204 Kollektives Arbeitsrecht (10 ECTS)
- 55205 Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (10 ECTS)
- 55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung (10 ECTS)
- 55208 Verfassungs- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union (10 ECTS)
- 55209 IP - Summer School in Law (10 ECTS)
- 55211 Immaterialgüterrecht (10 ECTS)
- 55212 Introduction to the American Legal System (10 ECTS)
- 55215 Verwaltungsrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55217 Antidiskriminierungsrecht (10 ECTS)
- 55218 Public International Law (10 ECTS)
- Auslandswahlmodul (10 ECTS)

Studierenden, die zugleich im Studiengang Erste Juristische Prüfung (EJP) an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, stehen auch folgende rechtswissenschaftliche Wahlmodule zur Verfügung:

- 55501 Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55504 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule

- 31041 Theorie der Marktwirtschaft (Mikroökonomik) (10 ECTS)
- 31051 Makroökonomie (10 ECTS)
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (10 ECTS)
- 31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen (10 ECTS)
- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement (10 ECTS)
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (10 ECTS)
- 31601 Instrumente des Controlling (10 ECTS)
- 31621 Grundlagen des Marketing (10 ECTS)
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (10 ECTS)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (10 ECTS)
- 31701 Personalführung (10 ECTS)
- 31711 Verhalten in Organisationen (10 ECTS)
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS (10 ECTS)
- 31921 Konzernrechnungslegung (10 ECTS)

Anlage Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen

Modul	Erforderliche Prüfungszulassungsvoraussetzungen			Art und Dauer der Prüfungsleistungen
	Einsendeaufgabe	Arbeitsgemeinschaft	Sonstiges	
55100	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55101	1 von 2	12 Stunden	-	Klausur (zweistündig)
55103	-	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55104	-	12 Stunden	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55105	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55106	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55107	-	12 Stunden	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55108	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55109	2 von 3	-	-	Klausur (zweistündig)
55110	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55111	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55112	1 von 2	-	Rhetorik-Workshop	Klausur (vierstündig)
55113	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31011	2 von 4	-	-	Klausur (zweistündig)
31021	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31031	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
Abschluss-seminar	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars (achtwöchig)
Bachelorarbeit	-	-	-	Bachelorarbeit (zwölfwöchig)
55201	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55202	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55204	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55205	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55206	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55208	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55209	-	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55211	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55212	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55215	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55217	1 von 1	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55218	-	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von

				acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55501	2 von 3	-	-	Klausur (zweistündig)
55502	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55503	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55504	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55314	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars (sechswöchig)
31041	2 von 4	-	-	Klausur (zweistündig)
31051	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31071	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31501	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31521	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31561	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31601	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31621	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
31681	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31691	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31701	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
31711	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
31911	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31921	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)